**Technische Anforderungen an den ESAP**

Die Marktteilnehmer (z.B. KVGs) sollen die ESAP-Daten direkt, diskriminierungs- und gebührenfrei beziehen können. Die Daten sollen über ein nutzerfreundliches Webportal in allen EU-Amtssprachen verfügbar und über eine API-Schnittstelle zugänglich sein. Darüber hinaus soll es eine Suchfunktion geben und die Möglichkeit, große Datenmengen herunterzuladen. Der LEI dient als verpflichtende Identifikation. Damit erfüllt der ESAP grundsätzlich unsere gemeinsam mit dem GDV entwickelten Anforderungen.

**Bereitstellung der Daten**

**Nachhaltigkeitsdaten**

* Unternehmen sollen ab Anfang 2024 die Angaben nach Art. 8 (2) Taxonomie-VO zum taxonomiekonformen Anteil ihrer Umsätze, Investitionen und Ausgaben an den ESAP liefern.
* Jahresabschlüsse und Lageberichte auf Unternehmens- bzw. Konzernebene sind ab Anfang 2025 an den ESAP zu übermitteln. Nach Abschluss der CSRD-Gesetzgebung werden diese auch die Nachhaltigkeitsberichte, einschließlich der detaillierten Angaben nach Art. 8 Taxonomie-VO, umfassen.
* Art. 3 ESAP-Verordnungsentwurf eröffnet die Möglichkeit, auf freiwilliger Grundlage Daten in den ESAP einzuliefern, sofern bestimmte technische und qualitative Standards eingehalten werden. Dies trägt unserer Forderung Rechnung, dass auch Unternehmen aus Drittstaaten, die nicht der künftigen CSRD unterliegen werden, den ESAP nutzen können, um europäische Investoren mit relevanten Nachhaltigkeitsdaten zu versorgen.

**Fondsdaten**

* OGAWs sollen ab 2026 Informationen zu den Prospekten, Halbjahres- und Jahresberichten, zu den wesentlichen Anlegerinformationen sowie zur Veröffentlichung der Anteilscheinpreise an den ESAP einliefern.
* Für AIFs muss ab 2026 die Liste der zugelassenen AIFs bereitgestellt werden. Weitergehende AIF-Anlegerinformationen müssen nicht an den ESAP geliefert werden.
* Fondsgesellschaften und andere Finanzmarktteilnehmer sollen ab Anfang 2025 nachhaltigkeitsbezogene Informationen, die nach Art. 3 bis 5 sowie Art. 10 SFDR im Internet veröffentlicht werden müssen, über die nationalen Sammelstellen an den ESAP weitergeben.
* PRIIP-Hersteller müssen ab Anfang 2026 Informationen zu den Basisinformationsblättern an den ESAP übermitteln.
* Eine Liste der Geldmarktfonds sowie der ELTIFs soll ab 2026 über den ESAP abrufbar sein.

**Weitere Daten**

Informationen zu den Wertpapierprospekten müssen ab 2024 über den ESAP abrufbar sein. Grundsätzlich sollen aber ab 2026 weitere Finanzmarkt- und Unternehmensdaten, beispielsweise kostenlose Ratinginformationen, bereitgestellt werden.